

Satzung des Hagerer SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

§ 1 Name. Sitz. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Hagerer Sportverein von 1863 e.V. Er hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen und ist der Rechtsnachfolger des am 17. April 1863 gegründeten TV "Gut Heil" Hagen.
Die Farben sind Grün-Weiß.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er will durch sportliche Betätigung die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder fördern und das Gemeinschaftsgefühl stärken.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und fördert die sportliche Jugendhilfe.
Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.4 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Rechtsverhältnisse

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe werden durch die vorliegende Satzung des Vereins und der im § 1 genannten Verbände geregelt.

§ 3 Gliederung des Vereins und seine Organe

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Vereinsorgane

- 3.1 Die Mitgliederversammlung
- Generalversammlung des Vereins
- Jahreshauptversammlung der Abteilungen
- außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3.2 Das Präsidium
- 3.3 Der Gesamtvorstand
- 3.4 Der Ältestenrat

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, wenn sie sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung mit ihren Ordnungen und Richtlinien bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Mitgliedschaft entscheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und der Geschäftsführer. In der Aufnahmeerklärung bestimmt der Antragsteller die Zugehörigkeit zu einer Abteilung.
Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, werden bei der Vereinsgeschäftsstelle geführt.

Satzung des Hagener SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

- 4.2 Umsetzung innerhalb des Vereins
Nur auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes wird die Zugehörigkeit auf eine andere Abteilung übertragen.
- 4.3 Änderung des Mitgliederstandes
Nach der aktiven Zeit kann auf Antrag die Übernahme in das passive Mitgliedsverhältnis erfolgen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
- 5.1 durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
- 5.2 durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.
- 5.3 durch den Tod.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der Vereinszugehörigkeit herrührenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
- 6.1 an den Versammlungen des Vereins und ihrer jeweiligen Abteilungen teilzunehmen. Dies geschieht durch die Ausübung ihres Stimmrechts bei Beratungen und Beschlussfassungen dieser Organe. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
- 6.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein und Abteilung zu verlangen und die vom Verein geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
- 6.3 an dem vom Verein veranstalteten Spiel- und Übungsbetrieb aller Abteilungen teilzunehmen, sofern keine Sonderregelungen entgegen stehen.
- 6.4 vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung, zu verlangen.
- 6.5 vom vollendeten 16. Lebensjahr an vom Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen Gebrauch zu machen, mit Ausnahme der in § 15,6 dieser Satzung getroffenen Regelung bei der Wahl des Jugendleiters.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- 7.1 die Satzung und die Ordnungen des Vereins und die einschlägigen Satzungen der zuständigen Dachorganisationen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.2 nicht gegen das Vereinsinteresse zu handeln.
- 7.3 die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 7.4 personelle Veränderungen, Unfall und Schadensfälle umgehend der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.
- 7.5 sich in allen aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechtsangelegenheiten, den Rechts- und Verfahrensordnungen des Vereins oder der übergeordneten Organe unterzuordnen.

Satzung des Hagerer SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

§ 8 Strafmaße

8.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (a) dauernde oder zeitlich begrenzte Aberkennung einer Funktionstätigkeit,
- (b) dauerndes oder zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- (c) Vereinsausschluss.

8.2 Darüber hinaus werden den Aufgabenträgern auf Abteilungsebene erzieherische Maßnahmen wegen begangener Unsportlichkeiten und Verstößen gegen die Sportkammeradschaft eingeräumt.

Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen gehört lediglich das zeitlich begrenzte Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins – maximal 4 Wochen – zu den erzieherischen Maßnahmen im Sinne der Satzung.

§ 8a Vereinsausschluss

Ein Vereinsausschluss kann ausgesprochen werden:

- (1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- (2) wegen einer groben Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze dieser Satzung,
- (3) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Gegen den Vereinsausschluss kann der Betroffene Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Einberufung der Versammlung erfolgt:

- a) auf Vereinsebene durch den Vorsitzenden,
- b) auf Abteilungsebene durch den Abteilungsleiter.

9.3 Die Generalversammlung findet in jedem Jahr statt und muss 10 Tage vorher einberufen werden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Auf Vereinsebene:
- Feststellung der Stimmberechtigten
 - Bericht des Gesamtvorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Vorstandswahlen
 - Bestätigung der Abteilungswahlen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags

Auf Abteilungsebene: -Feststellung der Stimmberechtigten

Satzung des Hagerer SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

- Berichte des Abteilungsleiters und der Fachkräfte
- Entlastung der Aufgabenträger
- Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. Die Abteilungen führen ihre Jahreshauptversammlung vor der Generalversammlung des Vereins durch.

Nach der Versammlung erstatten die Abteilungsleiter innerhalb von 6 Tagen dem Vereinsvorsitzenden schriftlich Bericht über Versammlungsverlauf und Wahlergebnis und legen eventuelle Anträge an die Generalversammlung vor.

9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie

a) auf Vereinsebene

vom Gesamtvorstand beschlossen oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt wurde,

b) auf Abteilungsebene

von einem Zehntel aller stimmberechtigten Abteilungsangehörigen, mindestens aber 10 Mitgliedern der Abteilung, beim Abteilungsleiter schriftlich beantragt wurde.

9.5 Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:

- von den Mitgliedern

- und den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Versammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann nachträglich nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen geschehen durch Erheben der Hand, wenn nicht ein Antrag auf geheime Wahl (Zettelwahl) gestellt wird.

Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist das Ergebnis durch **mindestens** zwei Mitglieder, die von der Versammlung bestimmt werden, zu ermitteln.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

9.8 Versammlungsleitung:

Die Versammlungen werden von den dafür vorgesehenen Vorstandsmitgliedern geleitet.

§ 10 Vereinsvorstand

Die Bestellung des Vereinsvorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

10.1 dem gesetzlichen Vorstand

10.2 dem Präsidium

Satzung des Hagerer SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

10.3 dem Gesamtvorstand

10.1 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Personelle Veränderungen sind dem Gericht unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Präsidium

Ihm gehören an:
der Vereinsvorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Geschäftsführer,
der Sportwart,
der Pressewart,
der Jugendleiter,
der Vorsitzende des Ältestenrates.

Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Es erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Beschlüsse des Präsidiums laufend zu informieren.

10.3 Gesamtvorstand

Ihm gehören an:
das Präsidium,
die Abteilungsleiter,
die Mitglieder des Ältestenrates.

Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten, die die Abteilungen direkt betreffen. Alle seine Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 11 Vorstandssitzungen

Sie werden nach Bedarf vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Satzung des Hagener SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Legislaturperiode ist der Gesamtvorstand/die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 13 Vorstandswahlen

13.1 im geraden Jahr: stellv. Vorsitzender - Geschäftsführer – Pressewart –
Ältestenrat (gesamt)

13.2 im ungeraden Jahr: Vereinsvorsitzender – Sportwart - Jugendleiter

§ 14 Kassenprüfer

Es werden vier Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch muss mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden, der im Vorjahre nicht tätig war. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und nicht länger als drei Jahre hintereinander im Amt sein.

§ 15 Aufgabenteilung des Gesamtvorstandes

15.1 Vereinsvorsitzender

Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt gem. § 10, 1 dieser Satzung mit dem stellv. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die repräsentativen Aufgaben des Vereins wahr.

- (a) Er setzt Ziele im sportpraktischen Bereich sowie in der sportlichen Verwaltung und Organisationsarbeit, die den sachlichen und menschlichen Anforderungen und Bedürfnissen der Sporttreibenden gerecht werden.
- (b) Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen auf Vereinsebene und führt Aufsicht über alle Vereinsorgane (außer Ältestenrat).

Der Vereinsvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

15.2 Stellv. Vorsitzender

Der stellv. Vorsitzende ist Vertreter des Vereinsvorsitzenden und vertritt gem. § 10,1 mit ihm den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden ausüben.

Scheidet der Vereinsvorsitzende aus, ohne dass ein Nachfolger für ihn gewählt werden konnte, übernimmt er dessen Aufgaben längstens bis zur nächsten Generalversammlung gem. § 9, 3.

Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

- (a) Er führt die Versammlungsprotokolle bei Abwesenheit des Pressewarts.
- (b) Er überwacht die vereinseigenen und angemieteten Anlagen laufend und veranlasst die

Behebung entstandener Schäden.

- (c) Er ist weisungsberechtigt gegenüber Ordnungs-, Raumpflege- und Platzwartungspersonal. Er ist gemeinsam mit den Wartungskräften bemüht, dass

Sportanlagen und vereinseigene Gebäude in einem ordentlichen Zustand sind.

- (d) Er betreut die Vereinsmitglieder in sozialer Hinsicht und fördert das gesellige Vereinsleben.

Satzung des Hagerer SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

- (e) Die unter a - d genannten Aufgaben können nach Absprache mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer delegiert werden.
- 15.3 Geschäftsführer
Der Geschäftsführer bearbeitet und verwaltet alle anfallenden Geschäftsvorgänge und Versicherungsbelange.
Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung und Haushaltsführung gemäß §18 und §19 dieser Satzung.
- 15.4 Sportwart
Der Sportwart ist Sprecher aller Abteilungen im Präsidium. Ihm obliegt
- (a) die Planung, Organisation und Ausrichtung von Sportveranstaltungen des Vereins.
(b) die Organisation der Teilnahme an Veranstaltungen der Sportbünde.
(c) die Organisation der Abnahme von Sportabzeichen.
- 15.5 Pressewart
Der Pressewart hat die Aufgabe, im Auftrag des Vereins enge Kontakte zur Presse herzustellen. Er berichtet regelmäßig über die Arbeit des Gesamtvereins und der Abteilungen.
Er führt die Versammlungsprotokolle.
Er erhält rechtzeitig über alle Veranstaltungen der Abteilungen Kenntnis.
Er wird von den Pressewarten der Abteilungen in seiner Arbeit mit Informationen und Berichten unterstützt.
- 15.6 Jugendleiter
- (a) Der Jugendleiter vertritt alle Kinder und Jugendlichen des Vereins im Vorstand.
Der Jugendleiter wird in seiner Arbeit durch die Jugendwarte der Abteilungen unterstützt. Der Jugendleiter und die Jugendwarte bilden den Jugendausschuss des Vereins. Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor den Jahreshauptversammlungen, soll der Jugendausschuss die 12 bis 18 Jahre alten Mitglieder zu einer Jugendversammlung einberufen. Bei der Versammlung erstattet der Jugendleiter einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein.
Bei Abstimmungen sind Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (b) Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Abteilungen insbesondere:
- a) die Betreuung der Jugendlichen außerhalb des sportlichen Bereichs,
b) die Herstellung enger Verbindungen zu anderen Jugendorganisationen, dem Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendpflege,
c) die Planung, Organisation und Koordinierung von Jugendlagern, Fahrten, Freizeiten, Tagestouren usw..
- 15.7 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter ist bevollmächtigter Vertreter seiner Abteilung und somit stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt. Dabei unterstützen ihn die Aufgabenträger der Abteilung.

Satzung des Hagerer SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

Abteilungsleiter und Aufgabenträger der Abteilung werden von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung für ein Jahr gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereins.

Der Abteilungsleiter beruft und leitet die Abteilungsversammlungen. Für die Einberufungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Vereinssatzung entsprechend.

Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Vereins- und Verbandsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange der festgelegten Haushaltsmittel eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Alle von der Abteilungsleitung erlassenen Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes und müssen auf die Vereinssatzung abgestimmt sein.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein nach Zweckmäßigkeit gebildetes Organ und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, deren Zahl von der Generalversammlung nach Bedarf erhöht werden kann. Es sollen Personen berufen werden, die durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet und gewillt sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und dürfen außer der beratenden Mitarbeit keine Vorstandstätigkeit nach § 15 der Satzung ausüben.

Die gewählten Mitglieder bestimmen in einer Wahl den Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied des Präsidiums. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende von den anwesenden Beisitzern in der Altersreihenfolge vertreten.

Folgende Aufgaben werden vom Ältestenrat wahrgenommen:

- a) Mitarbeit im Gesamtvorstand, in dem höchstens 5 Mitglieder stimmberechtigt sind.
- b) In Rechts- und Ehrenangelegenheiten ist der Ältestenrat in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet über Anträge, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden oder er wird nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden von sich aus tätig, wenn die vorliegenden Gründe ein Verfahren rechtfertigen.
- c) Ferner entscheidet der Ältestenrat über die Ehrung verdienter Mitglieder nach der von der Generalversammlung des Vereins festgelegten Ehrenordnung und den Ehrungsbestimmungen der Fachverbände.
- d) Er führt einen Geburtstagskalender und übermittelt bei besonderen Anlässen und Jubiläen die Glückwünsche des Gesamtvorstandes. Diese Aufgaben können von ihm an andere Mitglieder des Gesamtvorstandes delegiert werden.

§ 17 Rechts- und Verfahrensordnung

Der Ältestenrat entscheidet nach vorheriger Anhörung nach den festgelegten Strafmaßen des § 8 der Vereinssatzung mit bindender Wirkung über Streitigkeiten

Satzung des Hagener SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Der Ältestenrat hat vorgebrachte Anschuldigungen und Entlastungen nachzuprüfen.

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Finanzordnung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(1) Alle für den vorgenannten Zeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen sind in Haushaltsplänen zu veranschlagen.

(2) Diese aufgestellten Haushaltspläne werden dem Gesamtvorstand vorgelegt.

(3) Die Zuteilung und Verwendung der Haushaltsmittel werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

Für die Einhaltung der Haushaltsansätze sind verantwortlich:

- (a) die Abteilungsleiter für die Teilhaushalte ihrer Abteilung,
- (b) der Geschäftsführer für den Teilhaushalt Geschäftsbereich,
- (c) der Vorsitzende des Ältestenrates für den Teilhaushalt Ältestenrat,
- (d) der Jugendleiter für den Teilhaushalt Jugendarbeit,
- (e) für sonstige vom Gesamtvorstand genehmigte Teilhaushalte die vom Präsidium benannten Mitglieder.

Diese sind ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

Aus der Zusammenfassung der Teilhaushalte ergibt sich der Vereinshaushalt, für den der Vereinsvorsitzende verantwortlich zeichnet.

§ 19 Kassenführung/Buchungswesen

Der Verein hat eine zentrale Kassenführung, das Führen von Nebenkassen ist untersagt.

Der Geschäftsführer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Er kann im Rahmen der Teilhaushaltspläne Haushaltsmittel anweisen und Zahlungen leisten, wenn sie belegt sind.

Buchungen dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

Jeder Beleg muss "Sachlich und rechnerisch richtig" vom Vereinsvorsitzenden anerkannt sein.

Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein. Sie muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die Kassenbücher sind 10 Jahre, die Belege 7 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die genannten Unterlagen entstanden.

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

§ 20 Kassenprüfung

Zu einer ordnungsgemäßen Vereinsbuchführung gehört die Prüfung und der Prüfvermerk durch eigens dazu gewählte Kassenprüfer. Der Prüfvermerk soll dabei über Umfang, Art und Zeitpunkt der Prüfung Aufschluss geben und muss die Unterschrift der Prüfer tragen.

Satzung des Hager SV von 1863 e.V.
beschlossen auf der GV am 15.3.2002 in der Fassung vom 07.03.2008

Die Kassenunterlagen sind zum Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Das Prüfergebnis ist der folgenden Generalversammlung des Vereins vorzulegen.

§ 21 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur die Generalversammlung des Vereins oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, sofern ein Tagesordnungspunkt hierfür vorgesehen ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorliegt. (vergl. § 9, Ziffer 6)

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der möglichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 2. Ist eine Anwesenheit von 50 % der möglichen stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, muss die Versammlung nach 4 Wochen neu angesetzt werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
 3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Vereinsvermögen

Vorhandene Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hagen im Bremischen, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Vorstehende Vereinssatzung vom 15.3.2002 wurde durch Beschlüsse der Generalversammlungen am 11.03.2005 und am 07.03.2008 geändert. Sie setzt alle vorherigen Fassungen der Vereinssatzung außer Kraft.

gez. H. Ohlmeier
1. Vorsitzender

gez. D. Höveler
2. Vorsitzender

gez. W. Siebert
Geschäftsführer